



# **Förderung von Nah- und Fernwärmeprojekten in NRW**

Diplom-Verwaltungswirt Rainer Dombrowski  
Bezirksregierung Arnsberg,  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Dezernat 85  
Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund

Das Land NRW fördert

über den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (MVEL NRW)

Anlagen zur Wärmenutzung und zum Ausbau der **Nah- und Fernwärme**

aus dem Programm "Rationelle Energienutzung" (sogen. REN-Programm),

### **Programmbereich**

"Förderung der Wärmenutzung auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme, thermischer Verwertung von Abfällen und regenerativen Energien"

# Grundlage der Förderung

§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW und der hierzu herausgegebenen Verwaltungsvorschriften

unter Beachtung des vom MVEL NRW herausgegebenen Merkblattes.

Das Merkblatt in seiner aktuellen Fassung kann im Internet der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)) eingesehen werden.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Projekte auch aus EU-Programmen gefördert werden, die vom Land NRW kofinanziert werden.

# Fördergrundlagen

## Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anlagen zur

Bereitstellung,  
Auskopplung und  
Verteilung

von Wärme sowie zur Stromerzeugung.

# Bereitstellung:

Energieumwandlungsanlagen, z. B. BHKW-Module

Das Programm eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, neben der Auskopplung und Verteilung von Wärme auch die Wärmebereitstellung zu fördern.

Eine Förderung von Anlagen zur Wärmebereitstellung kommt jedoch grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

Derzeit können Anlagen zur Wärmebereitstellung wegen der finanziellen Ausstattung des Landesprogrammes nicht gefördert werden.

# Auskopplung:

Abgas-Wärmetauscher,

Kühlkreislauf-Wärmetauscher und/oder

Ölkreislauf-Wärmetauscher

# Verteilung:

Haupttransportleitungen,

Unterverteilungsnetz,

Hausübergabestationen, die im Eigentum des Antragstellers/Zuwendungsempfängers verbleiben.

Es werden nur fabrikneue Investitionsgüter gefördert, die im Rahmen der 10-jährigen Zweckbindungsfrist im Eigentum des Antragstellers/Zuwendungsempfängers verbleiben.

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzinvestition oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

# Nicht gefördert werden:

- Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 125.000 €
- Ausgaben für Investitionen im Zusammenhang mit Energielieferverträgen (Z. B. Wärme-Versorgungsverträge, Wärme-Anschlußverträge), die mehr als 3 Monate vor Antragstellung abgeschlossen wurden.
- in der Anlage zum Merkblatt aufgeführte Ausgaben

# Antragsteller:

Beim sogen. Landesprogramm Wärme sind antragsberechtigt:

natürliche Personen,

juristische Personen des Privatrechtes und

juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

# Fördergebiet:

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes NRW, welche zeitnah zu realisieren sind.

# Förderrahmen:

Zur Zeit beträgt die Förderquote

bei Neuerschließungsmaßnahmen bis zu 22,50 v. H. und

bei Verdichtungsmaßnahmen bis zu 20,00 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

# Kumulation

Zuwendungen aus diesem Programm können mit Zuwendungen aus anderen öffentlichen Programmen kumuliert werden.

Die Höhe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Vorhaben ist aber auf insgesamt 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

# Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## Zweckbindungsfrist:

Die Zweckbindungsfrist für Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und des Probelaufs und sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf dieser Frist nicht verfügen.

Wird ein gefördertes Projekt innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Förderzweck entsprechend genutzt, sind die Fördermittel grundsätzlich zurückzuführen.

# Subventionserheblichkeit:

Alle Angaben im Antrag (einschl. Anlagen),

von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung  
oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind,

sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB

(§1 Landessubventionsgesetz i.V.m. § 1 Subventionsgesetz).

# Vergaberecht:

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, sind anzuwenden:

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

Verpflichtungen aufgrund des § 98 GWB und der VgV die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

# Förderprogramm und Contracting:

Contracting-Modelle werden zunehmend als gleichwertige Umsetzungsalternative zur Eigenfinanzierung durch den Gebäudeeigentümer angesehen.

Somit können anstelle des Gebäudeeigentümers nun auch Contractoren Mittel aus dem Landesprogramm beantragen. Die Fördernotwendigkeit wäre aber dann besonders zu begründen.

Näheres zum Contracting ist der vom MVEL NRW herausgegebenen Druckschrift „Ein Leitfaden zur Projektabwicklungsform Contracting“ zu entnehmen. Ansprechpartner hierfür ist die Energieagentur NRW, Kasinostraße 19 – 21 in 42103 Wuppertal (Tel.: 02 02/24 55 2-0, Internet: [www.ea-nrw.de](http://www.ea-nrw.de)).

# Verfahren

Antragstellung:

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der

**Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW,  
Abteilung 8 - Dezernat 85 -,  
Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund zu stellen.**

Hinweis:

Im Antrag sind bereits Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren zu machen

# Auszahlung:

Mittelanmeldungen sollen zum 15.05., 15.08. und 15.10. eines jeden Jahres vorgelegt werden.

Entsprechende Vordrucke bzw. Muster werden dem Zuwendungsbescheid beigefügt.

Sind Zwischennachweise erforderlich (siehe unter "Nachweisverfahren"), erfolgt die Zahlung erst nach Vorliegen dieser Nachweise.

# Nachweise:

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren ist spätestens zum 30.04 eines jeden Jahres ein **Zwischennachweis** vorzulegen.

Der **Verwendungsnachweis** ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Entsprechende Vordrucke bzw. Muster sind dem Zuwendungsbescheid beigelegt und können auch vom Fördersachgebiet erbeten werden.

# Programmumsetzung:

Bis zum 31.12.2000 oblag dem damaligen Landesoberbergamt NRW das gesamte Zuwendungsverfahren (Antragsbearbeitung bis einschl. abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises).

Seit dem 01.01.2001 ist nun die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, in die das Landesoberbergamt NRW als Abteilung 8, Bergbau und Energie in NRW, nach Artikel 1 § 2 des 2. Modernisierungsgesetzes (2. ModernG) eingegliedert wurde.

Neben der Bewilligung von Zuwendungen für die Durchführung neuer Projekte (**Antrags- und Bewilligungsverfahren**) obliegt der Bezirksregierung Arnsberg auch die zuwendungsrechtliche Abwicklung von bereits erteilten Bewilligungsbescheiden.

Dazu gehören insbesondere die Anpassung der Bescheide an die geänderten Verhältnisse (**Änderungsbescheide**), die Auszahlung der bewilligten Mittel (**Auszahlungsverfahren**) und die Prüfung der Verwendung der ausgezahlten Fördermitte (**Verwendungsnachweisverfahren**).

Hinzu kommt noch das Aufheben von Zuwendungsbescheiden bei Nichteinhalten der Fördermodalitäten bzw. der Nebenbestimmungen (**Aufhebungsverfahren**).

# Förderung 1985 – 2003

Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. 139,70 Mio. €

Zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von rd. 853,3 Mio. €

Zahl der geförderten Projekte 356.

Von den 356 geförderten Projekten sind derzeit 174 im Verwendungsnachweisverfahren abschließend geprüft worden:

Fördermittel rd. 88,2 Mio. €

Zuwendungsfähige Ausgaben rd. 555,9 Mio. €

# Förderung 2000 – 2003 (Fördergrundlage Merkblatt)

Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. 26,2 Mio. €

Zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von rd. 148,8 Mio. €

Zahl der geförderten Projekte 100.

# Nahwärme:

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick der in den letzten Jahren geförderten Nahwärmenetze:

	Nah/Fernwärme	Nahwärme			
Jahr	Gesamtprojekte	Erdgas	Biomasse	Ind. Abwärme	Sonstiges
2000	28	5	0	1	0
2001	31	3	1 (Holz)	0	0
2002	17	2	1 (Grubengas)	1	0
2003	24	2	0	0	1 (MCFC)

Die Verdichtung der Fernwärmenetze entlang bestehender Trassen und der Aufbau von Wärmeinseln/-netzen sind nach wie vor die Schwerpunkte in der NRW-Förderung.

# Ansprechpartner:

Klaus Bekemeier

Fon: +49 231/54 10-39 73

Email: [klaus.bekemeier@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:klaus.bekemeier@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Bernhard Hoschützky

Fon: +49 231/54 10-39 76

Email: [bernhard.hoschuetzky@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:bernhard.hoschuetzky@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Rainer Dombrowski

Fon: +49 231/54 10-39 75

Email: [rainer.dombrowski@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:rainer.dombrowski@bezreg-arnsberg.nrw.de)